

Anhang I

Prüfung des Regelfalls zum Schwerpunktthema

Prüfung des Regelfalls:

- Diejenige Stelle, die von einem Vorhaben erfährt (Geschäftsstelle oder Gruppe) informiert die jeweils andere
- Die Geschäftsstelle entscheidet über eigenes Aktivwerden nach folgenden Kriterien (Prüfung liegt in Verantwortung von Koordinator Naturschutz):
 - o Zuständigkeit NABU (oder ist ein anderer Verband federführend)?
 - o Fachliche Bewertung (s. Anhang II: Fachliche Prüfliste für Einzelvorhaben)
 - o Relevanz (naturschutzfachlich, kommunikativ, politisch, rechtspolitische Besonderheit?)
 - o Übergeordnete strategische Relevanz
 - o Verfügbarkeit personeller Ressourcen (GS/Gruppe)
 - o Absprache und Entscheidung in KoStadt
- Nach Prüfung Entscheidung ob Fall für KoNat, KoPo oder Vorstand (v.a. bei rechtlichen Belangen)
- Wenn der Regelfall als Schwerpunkt mit gesamtstädtischer Relevanz eingeordnet wird, springt Geschäftsstelle ein, unterstützt aktiv und benennt eine feste Ansprechperson.
- Geschäftsstellen-interne Besprechung zu Aufwand, Maßnahmen, Einschätzungen
- Entscheidungen werden dem Vorstand zur Kenntnis oder Zustimmung gegeben
- Vorbereitung Initialgespräch. Nach positiver Entscheidung kommt es zum Initialgespräch in der GS. Bei negativer Entscheidung ggf. Gespräch zur gegenseitigen Beratung und Hilfestellung.

Initialgespräch zwischen Gruppe und Geschäftsstelle:

- Projektverantwortliche Ansprechpartner in Geschäftsstelle und Gruppe auswählen
- Sprecher identifizieren und Mandat abklären
- Gegenseitige Erwartungen klären
- Betroffenheit, Folgen
- Erfolgsaussichten
- Strategieausrichtung
- Bedarf für rechtliche Beratung
- Elemente der Öffentlichkeitsarbeit
- Einwirkungsmöglichkeiten und (Lobby-) Zugänge
- Genauere Fachprüfung nach Liste, Vorortkenntnisse
- Politische Umgebung, Stimmungsbild vor Ort und in der Stadt
- Verbündete



- Gegner
- Informationsflüsse und Informationspflichten
- Plattform aufbauen, Mailverteiler, Dropbox oder ähnliches
- Externe dauerhaft einzubindende Partner (z.B. Initiativen)
- Neue Prüfung: welchen Aufwand kann die Geschäftsstelle betreiben?

Positionierung (öffentliches Statement und Positionspapier)

- Geschäftsstelle wird Knotenpunkt (Ansprechpartner), Gruppe liefert Zuarbeit und ist sprechfähig vor Ort
- Gruppe (Einzelpersonen) als bezirkliche Akteure sollen befähigt werden, den Bezirk politisch und ggf. in der Öffentlichkeitsarbeit abzudecken.
- Die Pressearbeit läuft über die Knotenpunktperson in der GS und geht dann an die Pressesprecherin
- Die GS erstellt in Abstimmung mit Gruppe ein Positionspapier

Vorgehen

- Rechtsberatung. Peter Mohr, 2. Vorsitzender des NABU Hamburg, ist erster Ansprechpartner und bespricht Einschätzung mit Vorstand.
- Regelmäßige Statusbesprechungen und ggf. Strategieanpassungen
- Zwischenzeitliche Evaluation der Aktivitäten und Instrumente
- Abschlussevaluation schriftlich festhalten mit Tipps für spätere Verfahren

Anhang II

Fachliche Prüfliste bei Eingriffen

Bewertung der Fläche

	Was?	Ja/Nein	Wenn ja, welche/n oder wie?
1	Unterliegt die Fläche einem Schutzstatus? z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Wasserschutzgebiet		
2	Hat die Fläche einen Wert für Tiere und Pflanzen und als Lebensraum? z.B. Bewertung Biototypenkataster, § 30-Fläche		
3	Gesetzlicher Artenschutz: Kommen relevante Arten vor?		
4	Hat die Fläche eine Funktion im Biotopverbund?		
5	Hat die Fläche aktuell einen niedrigen Versiegelungsgrad?		
6	Hat die Fläche Entwicklungspotential?		
7	Ist die Fläche als „grün“ im Flächennutzungsplan (FNP) und/oder im Landschaftsprogramm (LAPRO) dargestellt?		
8	Verfügt die geplante Bebauung über eine negative Ausstrahlungswirkung? Generiert sie zusätzliche Siedlungen im Umfeld? Erhöht sie den Siedlungsdruck auf das Umfeld? Hat sie Einfluss auf ein nahegelegenes Naturschutzgebiet oder FFH-Gebiet?		
9	Ist die geplante Bebauung in bereits fortgeschrittenen Wohnungsbauvorhaben eingebunden? Liegt z.B. ein Bebauungsplan vor? Handelt es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich oder der Innenentwicklung, nach § 13a BauGB?		
10	Wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt?		

Anhang III

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Koordination der Zusammenarbeit mit externen Akteuren folgt der Aufgabenverteilung bei landesweitem Lobbying (GS/Vorstand), Schwerpunktfällen (GS) und Regelfällen (örtliche Gruppe).

Dafür sollen die fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Positionierungen und Kompetenzen in Naturschutz- und Umweltfragen möglichst überzeugend eingebracht und vertreten werden. Dazu gehören

- Einblick in die Biotopkartierung
- Einblick in Artenkataster (Fledermäuse, etc.)
- Einblick in Freiflächenbedarfskataster
- Klimatische Funktion der Flächen
- Biotopverbundfunktion der Flächen
- weitere örtliche Argumente
- Mustereinwendung
- Ansprechpartner (Behörden)

In der Außenkommunikation eines Bündnisses gegenüber Medien, Öffentlichkeit, Politik und anderen Akteuren legt der NABU Wert darauf, als eigenständiger Akteur erkennbar zu bleiben. Dabei sollen die Regeln der NABU Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch Beteiligung der Zuständigen in der Geschäftsstelle berücksichtigt werden.

Ein über eine Zusammenarbeit hinausgehendes Bündnis mit Dritten setzt die Zustimmung des Landesvorstands voraus.

Anhang IV

Grundsätze für Klagen des NABU Hamburg

Allgemeine Grundsätze

1. Der NABU Hamburg nimmt direkt und indirekt über die AG Naturschutz zu vielen Vorhaben kritisch Stellung. Nicht jede kritische unberücksichtigte Stellungnahme führt jedoch zu einer Klage des NABU.
2. Obwohl die Präklusionsvorschriften europaweit gelockert wurden, geht einer Klage des NABU Hamburgs vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Regel eine kritische Stellungnahme voraus.
3. Wenn der NABU Hamburg klagt oder sich an einer Klage beteiligt, müssen die vom NABU verteidigten Natur- und Umwelt-Schutzgüter im Zentrum des Klagevorhabens stehen.
4. Einer Klage des NABU Hamburg geht in der Regel eine juristische Prüfung der Klagechancen voraus, deren Ergebnis in die „ob“ und „wie“-Entscheidung der Klage einfließt.
5. Über die Erhebung einer Klage entscheidet in der Regel der NABU Vorstand oder ein von ihm dafür eingesetztes Gremium.
6. Klagegemeinschaften werden vom NABU Hamburg zur Vermeidung von Koordinationsaufwand und zur Gewährleistung der Steuerung der Klagestrategie nur angestrebt, wenn der Aufwand für eine Klage vom NABU Hamburg allein nicht getragen werden kann oder sonst gleichgerichtete Klagen verschiedener Umweltverbände zu besorgen wären.
7. Die Unterstützung von oder Beteiligung an Klagen anderer soll nur erfolgen, wenn gesichert ist, dass die verfolgten Klageziele und mögliche Kompromisslinien auf Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes konzentriert sind.
8. Erhobene Klagen sollen sich in eine Strategie zur Erreichung der vom NABU verfolgten Ziele einpassen. Deshalb sollen Überlegungen zur Auswahl eines besonders geeigneten Klagegegenstandes angestellt werden.
9. Eine vom NABU Hamburg geführte Klage soll angemessen medial begleitet werden.
10. In der Regel soll das mit der Klage zu verteidigende Schutzgut noch existieren. Klagen zur nachträglichen Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Aktivität sollen deshalb die Ausnahme sein und bedürfen einer besonderen Begründung.

Klagen gegen Bebauungspläne

Jedes Jahr nimmt die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg zu ca. 25 Bebauungsplänen Stellung. Wegen der großen Anzahl dieser Verfahren und mangels Ressourcen ist es dem NABU verständlicherweise nicht möglich, gegen alle oder mehrere Bebauungspläne gleichzeitig zu klagen. Deshalb sind für die Entscheidung, ob und welcher der bearbeiteten Bebauungspläne beklagt wird, folgende Kriterien anzuwenden:

1. Der Bebauungsplan liegt im Achsenzwischenraum des Schumacher-Modells bzw. in der Landschaftsachse gemäß Landschaftsprogramm, die aus Naturschutzsicht grundsätzlich frei von Bebauung bleiben sollen.
2. Der Bebauungsplan beeinträchtigt ein besonders ökologisch sensibles Gebiet, z.B. ein Naturschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet, einen geschützten Biotop, den Biotopverbund, einen gefährdeten FFH-Lebensraumtyp o.ä.
3. Der Bebauungsplan ist ein Beispiel für weitverbreitete Vergehen gegen Naturschutzrecht bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, weshalb ein Grundsatzurteil erwartet wird.
4. Es gibt eine plausible, weniger naturschädliche Alternative.